



## **VBEW-Leitfaden**

**Sicherung der Versorgungsqualität und sichere Anwendung von Stromanlagen**  
(Deaktivierung und Wiedereintragung in das Installateurverzeichnis)

**Ausgabe: 05.2020**

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Rahmenbedingungen .....	3
2	Geltungsbereich und Inkrafttreten .....	4
3	Umgang mit Mängel in Kundenanlagen .....	4
3.1	Grundsätzliches .....	4
3.2	Leichte und schwere Mängel in Kundenanlagen .....	4
3.3	Feststellung eines leichten Mangels .....	5
3.4	Erstmalige Feststellung eines schweren Mangels .....	5
3.5	Zweite Feststellung eines schweren Mangels .....	5
3.6	Dritte Feststellung eines schweren Mangels .....	5
3.7	Mangelbeseitigung .....	6
3.8	Wiederaufnahme der Versorgung .....	6
3.9	Meldepflichten .....	6
4	Wiedereintragung nach Deaktivierung/Sperrung .....	6
4.1	Aktivierung der Fachkraft .....	6
4.2	Freigabe nach Sperrung des Installationsunternehmens .....	6
5	Schematischer Prozessablauf .....	7
	Anhang A – Beispiele für schwere Mängel .....	8

## 1 Allgemeine Rahmenbedingungen

Für die Betreiber von Stromverteilungsnetzen besteht die Verpflichtung, ihre Netze sicher, zuverlässig und leistungsfähig zu betreiben. Ein solcher Betrieb von Verteilungsnetzen bedingt, dass auch Kundenanlagen im Eigentum Dritter, die an die Verteilungsnetze angeschlossen sind, nach den geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und instandgehalten werden.

Aufgrund dessen besteht die rechtliche Forderung, dass Arbeiten in Kundenanlagen ausschließlich durch Installationsunternehmen mit ausreichender fachlicher Qualifikation durchgeführt werden dürfen. Hierzu ist die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) (§ 13 Abs. 2) zu beachten.

Die fachliche Qualifikation der Installationsunternehmen wird durch den Netzbetreiber geprüft. Dafür wendet der Netzbetreiber folgenden Leitfaden zwischen den Verbänden der Versorgungswirtschaft und des installierenden Handwerks an.

Die nachfolgend aufgeführten Grundsätze dienen hierzu als Grundlage der Zusammenarbeit zwischen Netzbetreibern und dem Handwerk:

„Grundsätze für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern und dem Elektrotechniker-Handwerk bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)“ vom 30. Juni 2008

Aufgestellt und vereinbart von: BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. und Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH).

Diese Grundsätze unterstreichen eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Netzbetreibern und Installationsunternehmen des Elektrotechniker-Handwerks. Sie sollen die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zwischen den Netzbetreibern und den Installationsunternehmen fördern, die Versorgungsqualität und die sichere Anwendung von Strom-Kundenanlagen sicherstellen.

Installationsunternehmen, welche die fachliche Qualifikation nachgewiesen haben, werden vom Netzbetreiber in ein Installateurverzeichnis eingetragen und sind infolge dieser Eintragung zum Arbeiten an den Kundenanlagen berechtigt.

Gemäß den o.g. gesetzlichen Regelungen kann diese Berechtigung erlöschen, sofern das Installationsunternehmen seine Arbeiten an Kundenanlagen mit Mängeln und mithin nicht fachgerecht ausführt. Für diese Fälle ist in den Grundsätzen für die Zusammenarbeit die Löschung der Eintragung eines Installationsunternehmens aus dem Installateurverzeichnis vorgesehen. Bislang ist jedoch kein konkretes Verfahren zum Umgang mit nicht fachgerechten Arbeiten von eingetragenen Installationsunternehmen beschrieben worden. Mithilfe dieses Leitfadens wollen die beteiligten Parteien ein solches Verfahren transparent regeln.

Der Leitfaden beschreibt verschiedene Eskalationsstufen und die daraus folgenden Konsequenzen für eingetragene Installationsunternehmen, die Arbeiten an Kundenanlagen mit schweren Mängeln und mithin nicht fachgerecht ausgeführt haben.

Nicht umfasst sind Regelungen zu haftungsrechtlichen Konsequenzen und möglichen Schadensersatzansprüchen gegen das Installationsunternehmen.

Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

## **2 Geltungsbereich und Inkrafttreten**

Dieser Leitfaden tritt mit Veröffentlichung durch den Netzbetreiber in Kraft. Ab dem genannten Zeitpunkt wird der Netzbetreiber das nachfolgend beschriebene Verfahren für alle eingetragenen Installationsunternehmen der Sparte Strom anwenden.

## **3 Umgang mit Mängel in Kundenanlagen**

### **3.1 Grundsätzliches**

Verantwortlich für den sicheren Betrieb der Kundenanlage ist der Anlagenbetreiber (Anschlussnehmer). Das von ihm beauftragte Installationsunternehmen unterstützt den Anlagenbetreiber in der Wahrnehmung seiner Verantwortung.

Jedes im Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragene Installationsunternehmen beschäftigt mindestens eine „verantwortliche Elektrofachkraft“ (im Sinne der „Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen Netzbetreibern und dem Elektrotechniker-Handwerk“). Diese „verantwortliche Fachkraft“ hat im Installationsunternehmen die Fach- und Aufsichtsverantwortung inne und ist damit verantwortlich für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten an den Kundenanlagen.

Der Netzbetreiber dokumentiert für jede verantwortliche Fachkraft Ort, Zeitpunkt und die Schwere von Mängeln, für die der Anlagenbetreiber oder die verantwortliche Fachkraft zuständig ist.

Bei schweren Mängeln, für die der Anlagenbetreiber verantwortlich ist, erfolgt eine Information an den Anlagenbetreiber und die untere Bauaufsichtsbehörde.

Bei wiederholten mangelhaften Arbeiten mit schweren Mängeln, für die die verantwortliche Fachkraft zuständig war, kann es gemäß den nachfolgend beschriebenen Eskalationsstufen zur Deaktivierung der Eintragung einer verantwortlichen Fachkraft aus dem Installateurverzeichnis kommen. Sofern das Installationsunternehmen keine weitere verantwortliche Fachkraft beschäftigt, die im Installateurverzeichnis eingetragen ist, erfolgt damit die Deaktivierung der Fachkraft bzw. Sperrung des Installationsunternehmens im Installateurverzeichnis. Eine Aktivierung nach erfolgter Deaktivierung/Sperrung ist gemäß Abschnitt 4 möglich.

### **3.2 Leichte und schwere Mängel in Kundenanlagen**

- **LEICHTER MANGEL**

Ein leichter Mangel liegt vor, wenn die Arbeiten des Installationsunternehmens an den Kundenanlagen nicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt wurden, der Mangel aber die Sicherheit nicht gefährdet, hierdurch keine erheblichen Störungen/Netzurückwirkungen zu erwarten sind und insbesondere keine Gefahr für Leib oder Leben besteht.

- **SCHWERER MANGEL**

Ein schwerer Mangel liegt vor, wenn die Arbeiten des Installationsunternehmens an den Kundenanlagen nicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt wurden, der Mangel die Sicherheit gefährdet, weil insbesondere eine Gefahr für Leib oder Leben besteht oder erhebliche Sach-/Vermögensschäden bzw. erhebliche Störungen/Netzurückwirkungen zu erwarten sind.

Beispiele von schweren Mängeln sind dem Anhang A zu entnehmen.

### **3.3 Feststellung eines leichten Mangels**

Das Installationsunternehmen und die verantwortliche Fachkraft sowie der Anlagenbetreiber werden durch den Netzbetreiber über festgestellte leichte Mängel schriftlich informiert. Die Fachkraft des Installationsunternehmens, ggf. auch der Anlagenbetreiber, erhält eine Mängelmitteilung mit der Aufforderung den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist (z.B. von 4 Wochen) zu beheben. Die Abwicklung erfolgt über die üblichen Standardprozesse des Netzbetreibers.

### **3.4 Erstmalige Feststellung eines schweren Mangels**

Die verantwortliche Fachkraft des Installationsunternehmens und der Anlagenbetreiber werden durch den Netzbetreiber über einen festgestellten schweren Mangel und die ggf. zur Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen schriftlich informiert. Die Fachkraft des Installationsunternehmens sowie der Anlagenbetreiber erhält mit der Mängelmitteilung die Aufforderung zur unverzüglichen Mängelbeseitigung. Die Abwicklung und Dokumentation erfolgt über die üblichen Standardprozesse des Netzbetreibers.

### **3.5 Zweite Feststellung eines schweren Mangels**

Stellt der Netzbetreiber innerhalb eines Jahres (im Sinne von 365 Tagen) nach dem ersten schweren Mangel einen weiteren schweren Mangel der verantwortlichen Fachkraft fest, erhält die verantwortliche Fachkraft des Installationsunternehmens eine **Abmahnung** verbunden mit der Androhung der Deaktivierung der Eintragung der verantwortlichen Fachkraft im Installateurverzeichnis. Der Bezirks-Installateurausschuss ist vom Netzbetreiber über die Abmahnung zu informieren.

Es wird empfohlen in diesem Fall die verantwortliche Fachkraft und das Installationsunternehmen zu einem persönlichen Fachgespräch einzuladen, in dem die weitere Zusammenarbeit abgestimmt und dokumentiert wird. Das Fachgespräch kann vom Netzbetreiber bzw. vom Bezirks-Installateurausschuss durchgeführt werden.

### **3.6 Dritte Feststellung eines schweren Mangels**

Stellt der Netzbetreiber innerhalb eines Jahres (im Sinne von 365 Tagen) nach der Abmahnung einen weiteren schweren Mangel des Installationsunternehmens fest, erfolgt die **Deaktivierung** der Eintragung der verantwortlichen Fachkraft aus dem Installateurverzeichnis. Sofern das Installationsunternehmen keine weitere verantwortliche Fachkraft beschäftigt, die im Installateurverzeichnis eingetragen ist, erfolgt ebenfalls die Sperrung des Installationsunternehmens im Installateurverzeichnis.

Sollte der Netzbetreiber einen schweren Mangel außerhalb eines Jahres (im Sinne von 365 Tagen) nach der letzten Abmahnung feststellen, dann gilt diese Feststellung als erstmalige Feststellung gemäß Abschnitt 3.4.

### **3.7 Mangelbeseitigung**

Im Falle eines festgestellten schweren Mangels informiert der Netzbetreiber den Anlagenbetreiber sowie die untere Bauaufsichtsbehörde, insbesondere bei baurechtlichen Belangen (z.B. Brandschutz). Grundsätzlich ist das für den Mangel verantwortliche Installationsunternehmen zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Sollte der Anlagenbetreiber für die Beseitigung des Mangels ein anderes Installationsunternehmen beauftragen, so muss dieses ebenfalls in ein Installateurverzeichnis eingetragen sein. Die erfolgte Mangelbeseitigung ist in jedem Fall dem Netzbetreiber anzuzeigen.

### **3.8 Wiederaufnahme der Versorgung**

Ist aufgrund eines schweren Mangels eine Unterbrechung der Versorgung notwendig, erfolgt die Wiederaufnahme der Versorgung erst nach einer Beantragung zur Wiederinbetriebnahme durch ein eingetragenes Installationsunternehmen.

### **3.9 Meldepflichten**

In allen Fällen, in denen Installationsunternehmen schwere Mängel verursacht haben oder aufgrund von Mängeln in dem Installateurverzeichnis deaktiviert/gesperrt wurden, erfolgt eine Meldung durch den Netzbetreiber an den Bezirks-Installateurausschuss.

Bei Gasteinträgen erfolgt im Falle eines schweren Mangels (gemäß Abschnitt 3.4) durch den Netzbetreiber eine Meldung an den für die Eintragung zuständigen Netzbetreiber (im Netzgebiet mit der gewerblichen Niederlassung des Installationsunternehmens). Eine Deaktivierung kann in diesem Fall nur für das eigene Netzgebiet erfolgen.

## **4 Wiedereintragung nach Deaktivierung/Sperrung**

### **4.1 Aktivierung der Fachkraft**

Wurde eine verantwortliche Fachkraft aufgrund wiederholter schwerer Mängel im Installateurverzeichnis deaktiviert, kann die Wiedereintragung nur durch einen neuen Nachweis der fachlichen Qualifikation, der nach der Deaktivierung neu erbracht wurde, erfolgen. Der Nachweis kann insbesondere erbracht werden durch:

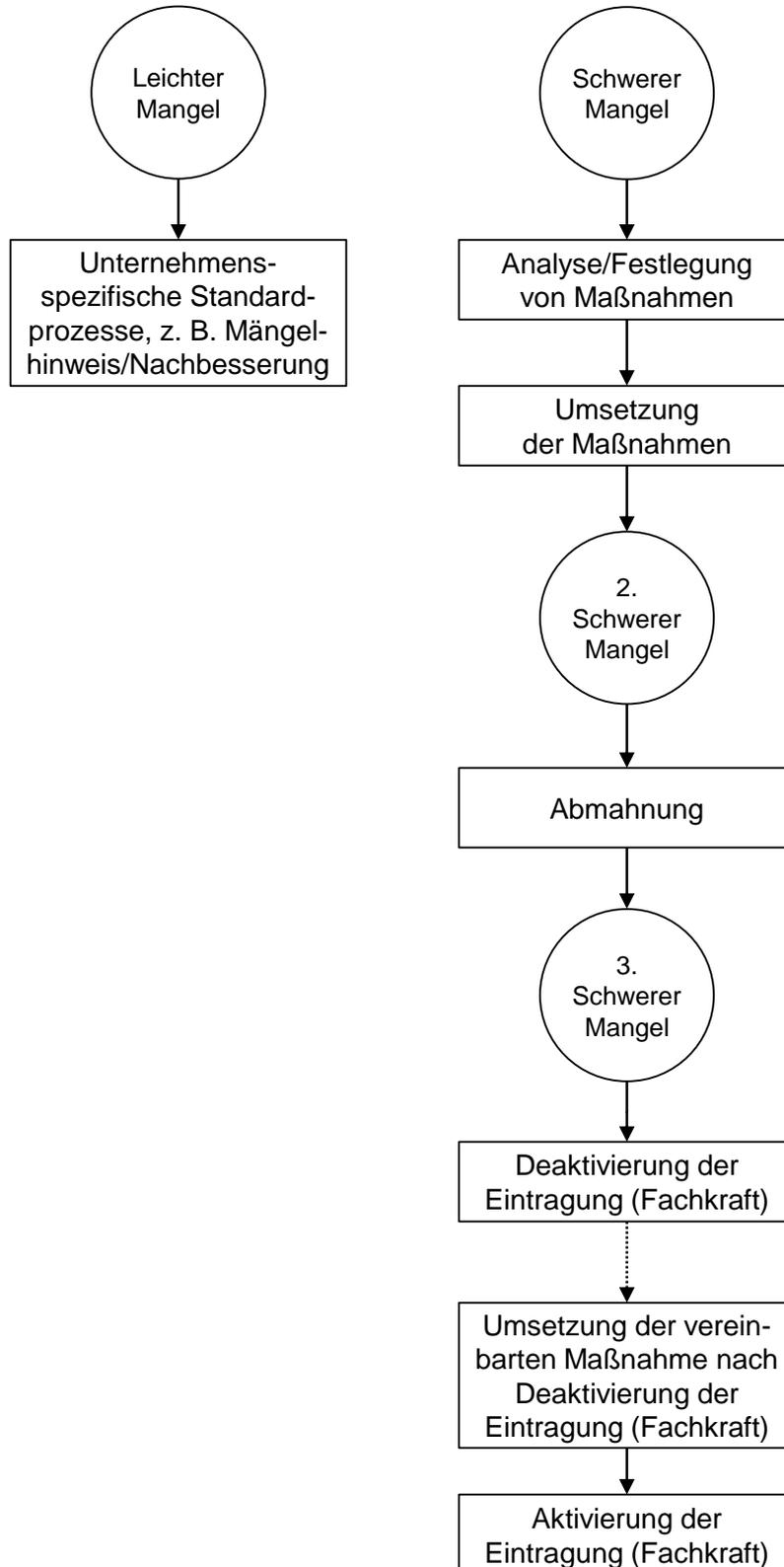
Sachkundenachweis „Anschluss von Anlagen und Geräten an das Niederspannungsnetz“ (Technische Regeln Elektro-Installation – TREI)

### **4.2 Freigabe nach Sperrung des Installationsunternehmens**

Wurde ein Installationsunternehmen im Installateurverzeichnis gesperrt, kann die Freigabe erst erfolgen, wenn die verantwortliche Fachkraft die Voraussetzungen für die Wiedereintragung nach Abschnitt 4.1 erfüllt oder eine weitere verantwortliche Fachkraft neu eingestellt wurde.

## 5 Schematischer Prozessablauf

Schematischer Prozessablauf für die Sicherung der Versorgungsqualität



Die Feststellung eines schweren Mangels außerhalb eines Jahres nach der Abmahnung gilt als erstmalige Feststellung.

## **Anhang A – Beispiele für schwere Mängel**

In dem Anhang A ist beispielhaft aufgelistet, was in der Sparte Strom zu einem schweren Mangel zuzuordnen ist.

### **Beispiele für schwere Mängel – Strom**

- Berührungssicherheit nicht gegeben
- Schutzmaßnahmen fehlerhaft
- Brandgefahr durch elektrische Anlage

Hinweis:

In den "Grundsätze für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern und dem Elektrotechniker-Handwerk bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)" sind im Kapitel 5.2 "Löschung der Eintragung" Verstöße aufgelistet. Diese "administrativen" Verstöße sind grundsätzlich wie ein schwerer Mangel zu behandeln.